

Informationsschreiben zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Um die Energiekosten bezahlbar zu halten und zugleich die Versorgung in Deutschland zu sichern, hat die Bundesregierung im letzten Jahr ein umfangreiches, aus Mitteln des Bundes finanziertes Maßnahmenpaket verabschiedet.

Der wichtigste und weitreichendste Teil dieser Maßnahmen sind die Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme, die die Energiekosten senken, gleichzeitig aber auch den Anreiz zum Energiesparen hochhalten sollen. Und so ist am 24. Dezember 2022 das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) in Kraft getreten. Mit dem EWPBG sollen Verbraucherinnen und Verbraucher kontinuierlich von den hohen Energiepreisen für Erdgas und Wärme entlastet werden. Für Privathaushalte sowie Unternehmen mit einem Wärmeverbrauch bis zu 1,5 Millionen Kilowattsunden (kWh) pro Jahr gelten die Entlastungen ab März 2023, rückwirkend für die Monate Januar und Februar, zunächst bis zum 31. Dezember 2023. Eine Verlängerung bis Ende April 2024 hält sich die Bundesregierung offen.

Für Industrie-/Großkunden mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr, sowie für zugelassene Krankenhäuser, gelten bereits seit dem 1. Januar 2023 gesonderte Bestimmungen.

Sie als Fernwärmekundin und Fernwärmekunde profitieren wie folgt von der Wärmepreisbremse*:

Für 80 Prozent Ihres Fernwärmejahresverbrauchs, den die IWW für Ihre Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat (i.d.R. Jahresverbrauch 2021) gilt der im EWPBG festgelegte Referenz-Wärmepreis von 9,5 ct/kWh brutto. Für jede darüber hinaus verbrauchte Kilowattstunde (kWh) im Jahr 2023 gilt Ihr vertraglich vereinbarter Wärmepreis.

Energiesparen lohnt sich also weiterhin!

Ist Ihr Wärmeverbrauch geringer als prognostiziert, wirkt sich das zusätzlich kostensparend aus, denn der Entlastungsbetrag wird in diesem Fall nicht reduziert!

Liegen für eine Entnahmestelle keine aussagekräftigen Verbrauchswerte aus den Vorjahren vor, z.B. wegen Umzug oder für neue Entnahmestellen, die nach dem 1. Januar 2021 eingerichtet wurden, wird der anzusetzende Verbrauch geschätzt.

*Grundlage sind die gesetzlichen Vorgaben im EWPBG. Die Finanzierung der Wärmepreisbremse erfolgt durch Bundesmittel.

Beispiel:

Familie Warmi hatte im Jahr 2021 einen Fernwärmeverbrauch von 18.000 kWh. Dieser Verbrauch ist die Grundlage für die Prognose: Für den Energieträger Fernwärme gilt die Energiepreisbremse aus dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, für jeweils 80 % des prognostizierten Verbrauchs. Bei Familie Warmi gilt also für einen Fernwärmeverbrauch von 14.400 kWh die Energiepreisbremse. Der Preis für dieses sogenannte Entlastungskontingent wird für die Fernwärme auf 9,5 ct/kWh gedeckelt. Der Entlastungsbetrag, der sich aus dem individuellen Entlastungskontingent und der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Wärmepreis und dem festgelegten Referenz-Wärmepreis ergibt, wird für jede Verbrauchsstelle errechnet und vom Staat beim Versorger bereitgestellt. Für jede Kilowattstunde (kWh), die mehr als das Entlastungskontingent verbraucht wird, fällt der vertraglich vereinbarte Wärmepreis an. Schafft es Familie Warmi weniger zu verbrauchen, bleibt der Entlastungsbetrag auch da gleich hoch. Energiesparen lohnt sich also ganz besonders!

Wärmepreisbremse:

Prognostizierter Verbrauch:	18.000 kWh
Entlastungskontingent (80 % von 18.000 kWh):	14.400 kWh
Wärmepreis Fernwärme-Preisblatt ab 01.01.2023:	15,534 ct/kWh brutto
Wärmepreis Fernwärmepreisbremse 2023:	9,50 ct/kWh brutto

Entlastungsbetrag:
 $(15,534 \text{ ct/kWh} - 9,500 \text{ ct/kWh}) \times 14.400 \text{ kWh}$ **868,90 €**

Jahresfernwärmekosten¹ mit Preisbremse
 14.400 kWh x 9,500 ct/kWh 1.368,00 €
 + 3.600 kWh x 15,534 ct/kWh 559,22 €
1.927,22 €

Jahresfernwärmekosten¹ ohne Preisbremse
 18.000 kWh x 15,534 ct/kWh 2.796,12 €

¹bei gleichbleibendem Verbrauch

Die gesetzlich festgelegte Entlastung gilt ab 1. März 2023. Die Monate Januar und Februar 2023 werden rückwirkend im März 2023 ausgezahlt bzw. verrechnet.

Für unsere Fernwärmekunden werden wir die Entlastung durch die Wärmepreisbremse für das Jahr 2023 gleichmäßig auf ihre Abschläge bis zur nächsten Rechnung aufteilen.

